



Statuten

des Verkehrs- und Verschönerungsvereins

Sissach und Umgebung

Statuten

des Verkehrs- und Verschönerungsvereins
Sissach und Umgebung

S T A T U T E N

- Name § 1 Unter dem Namen Verkehrs- und Verschönerungsverein Sissach und Umgebung besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Schweiz. Zivilgesetzbuch.
- Zweck § 2 Der Verein bezweckt
- Erholungsgebiete in Sissach und den dem Verein angeschlossenen Gemeinden für die Bevölkerung zu schaffen, zu erhalten und auszugestalten;
 - sich im Interesse der Bevölkerung mit allen Fragen, welche sich auf den öffentlichen Verkehr beziehen, auseinanderzusetzen;
 - sich für den Schutz der Natur und der Heimat einzusetzen;
 - Aufsicht, Betrieb und Unterhalt der Bergwirtschaft Sissacher Fluh gemäss speziellem Reglement.
- Sitz § 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Sissach.
- Zusammenarbeit mit Behörden § 4 Zur Erreichung seiner Ziele unterhält der Verein enge Kontakte zu den Einwohner- und Bürgergemeinden.
- Mindestens ein Mitglied des Gemeinderates Sissach soll dem Vorstand des Vereins angehören.
- Mitgliedschaft § 5 Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- Aufnahme Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des Vereins.
- Austritt § 6 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären.
- Ehrenmitglieder § 7 Mitgliedern mit besonderen Verdiensten um den Verein kann von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

- Finanzen § 8 Die finanziellen Mittel beschafft sich der Verein durch
- den ordentlichen Mitgliederbeitrag
 - einmalige Beiträge von natürlichen Personen von mindestens Fr. 200.--, wodurch die lebenslängliche Mitgliedschaft mit Beitragsbefreiung erworben wird
 - freiwillige Beiträge, Spenden und Sammlungen
 - Zuwendungen von Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden.
- Jahresbeitrag § 9 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Vereinsversammlung alljährlich im Rahmen des Budgets festgesetzt. Er soll bescheiden sein.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Haftung § 10 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- Organisation § 11 Organe des Vereins sind:
- die Jahres- und Vereinsversammlungen
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren.
- Jahresversammlung § 12 Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt.
- Der Vorstand bestimmt den Tagungsort.
- Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Vereinsversammlung § 13 Weitere Vereinsversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes statt oder wenn 20 Mitglieder die Einberufung einer solchen verlangen.
- Einladungen Die Einladungen ergehen mindestens 5 Tage vor der jeweiligen Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden entweder persönlich oder durch die Presse.

- Zuständigkeiten § 14 Die ordentliche Jahresversammlung hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des Kassaberichtes und des Revisorenberichtes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Arbeitsprogrammes für das laufende Jahr
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatz
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Sachgeschäfte
 - Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Revision der Statuten.
- Amts-dauer § 15 Die Amts-dauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.
- Wahlen und Abstimmungen § 16 Bei Wahlen und Abstimmungen in der Jahres- und in den Vereins-versammlungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; bei Wahlen im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.
- Bei Statutenänderungen oder bei der Totalrevision der Statuten bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden.
- Vorstand § 17 Der Vorstand besteht aus 11 - 15 Mitgliedern:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Aktuar
 - 7 - 11 Beisitzern.
- Jede dem Verein angehörende Gemeinde soll im Vorstand angemessen vertreten sein.
- Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und 1 Beisitzer, welchen der Vorstand aus seiner Mitte ernennt, bilden den engeren Vorstand.

- Zuständigkeit § 18 Der Vorstand erledigt sämtliche anfallenden Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Jahres- oder Vereinsversammlung fallen.
- Der Vorstand ist befugt, aus seiner Mitte Spezialkommissionen zur Beratung einzelner Geschäfte zu bilden und nötigenfalls Dritte als Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.
- Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.
- Vertretung des Vereins § 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.
- Vorstandsaufgaben § 20 Der Präsident leitet die Jahres- und Vereinsversammlungen sowie die Vorstandssitzungen.
- Bei Wahlen und Abstimmungen hat er den Stichentscheid.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.
- Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Er führt die Mitgliederkontrolle.
- Der Aktuar ist Protokollführer und besorgt die Einladungen und Korrespondenzen.
- Statutenrevision § 21 Die Jahres- oder die Vereinsversammlung kann eine Total- oder Teilrevision der Statuten beschliessen.
- Auflösung des Vereins § 22 Der Verein kann nur die Auflösung beschliessen, falls die Mitgliederzahl unter 20 gesunken ist.
- Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Sissach übergeben mit der Bestimmung dieses entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.
- Rechts-ergänzung § 23 Sofern die Statuten keine eigene Regelung treffen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten ersetzen die durch Beschluss der Jahresversammlung vom 19.3.1965 genehmigten Statuten.

Sie treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 22. März 1985 sofort in Kraft.

Im Namen des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Sissach
und Umgebung

Der Präsident:

Rolf Jenni

Der Aktuar:

Kurt Nydegger